

In seiner Sitzung am 12. November 2024 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 15.10.2024 im Rahmen von Personalangelegenheiten einen Beschluss zur betrieblichen Altersvorsorge für Gemeindemitarbeiter/-innen gefasst hat sowie die Einführung eines Dienstradleasings für Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Ilsfeld zur Kenntnis genommen hat.

TOP 2

Waldbericht 2024 und forstlicher Betriebsplan 2025

Revierförsterin Frau Maike Muth sowie Leiter des Kreisforstamtes, Herr Armin Jacob, werden über die aktuelle Situation im Wald bzw. die Rahmenbedingungen für die Waldwirtschaft im Gemeindewald Ilsfeld informieren.

Außerdem wird der forstliche Betriebsplan 2025 vorgestellt und erläutert.

Die Werte, die sich aus dem „Naturalplan Wald 2025“ ergeben, sind Grundlage für den „Haushaltsplan Wald“ des Haushaltsjahres 2025.

Die Zahlen des „Haushaltsplanes Wald 2025“ werden, wie in der Vergangenheit, in den gemeindlichen Haushaltsplan 2025 übernommen.

Herr Jacob und Frau Muth geben einen Überblick zum aktuellen Zustand im Gemeindewald und erläutern den weiteren Sachverhalt im Detail.

Insgesamt könne festgestellt werden, dass die Bäume aufgrund der relativ günstigen Witterungssituation mit viel Regen zwar keine Anzeichen von Dürre gehabt hätten, aber vor allem bei den Fichten sei im Frühjahr 2024 die höchste Borkenkäferpopulation der letzten zehn Jahre in Baden-Württemberg festgestellt worden. Auch sei bei den Buchen weiterhin eine hohe Kronentransparenz mit vielen Dürträsten feststellbar. Die Eichen wiederum hätten seit Sommer 2023 zunehmend mit den Folgeschäden durch Eichenprachtkäfer zu kämpfen.

Im Anschluss stehen Herr Jacob und Frau Muth für Fragen dem Gemeinderat zur Verfügung.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat bei 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen den Beschluss, dass der Gemeinderat den Waldbericht des Landkreises Heilbronn 2024 zur Kenntnis nimmt und stimmt dem forstlichen Betriebsplan, bestehend aus dem „Haushaltsplan Wald 2025“ sowie dem „Naturalplan Wald 2025“ nach § 51 Abs. 2 LWaldG zu.

TOP 3

Erneuerung des Brückenbauwerks ILS 10, Robert-Mayer-Straße Hier: Vorstellung der Genehmigungsplanung, Baubeschluss, Vergabe weiterer Planungsleistungen - Lph 5-9 HOAI

Wie in der Sitzung des Gemeinderats am 14.05.2024 erläutert, befindet sich die verkehrswichtige Brücke an der Robert-Mayer-Straße (ILS 10) in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Insbesondere sind die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit nicht gegeben, u.a. weist der Überbau stellenweise Abplatzungen mit freiliegender Bewehrung auf. Dies betrifft auch die Widerlager. Die Geländer und Verankerungen sind durchgerostet und entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben (Höhe und Füllabstände). Die vorgefundenen

Mängel erforderten eine sofortige Überprüfung der Statik sowie die temporäre Beschränkung der Tonnage bzw. des Verkehrs vor Weihnachten 2023.

Die statische Nachrechnung ergab, dass eine sehr geringe Bewehrungsmenge in der einfachsten Betonstahlgüte verbaut ist. Aufgrund der zahlreichen gravierenden Schäden (freiliegende Bewehrung mit Querschnittsschwächungen) scheidet die Sanierung des Bauwerks aus. Die Brücke, einschließlich der Widerlager ist durch einen Neubau zu ersetzen.

Das Baujahr der Brücke dürfte in den 50 ziger Jahren liegen. Planunterlagen liegen nicht vor. Die Brücke ist mit einer Breite von 4,90 m nicht auf das heutige Verkehrsaufkommen, den Schwerlastverkehr aus den angrenzenden Gewerbegebieten sowie den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt. Ein Gehweg/ Radweg zur sicheren Überquerung der Brücke durch Fußgänger und Radfahrer ist nicht vorhanden.

Aufgrund der dargestellten Sachlage beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 14.05.2024 das Brückenbauwerk ILS 10, Robert-Mayer-Straße, einschließlich der Widerlager, vollständig abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Außerdem beschloss der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.05.2024 den Ersatzneubau gemäß der vorgestellten Variante 2:

- Beibehaltung der Einspurigkeit für den Fahrzeugverkehr.
- Verbreiterung Fahrbahn auf 4 m.
- Anbau eines ostseitigen Gehwegs mit einer Breite von 2 m.
- Verzicht auf den Anbau eines kombinierten Rad-/ Gehweges.
- Erhöhung der Tragfähigkeit auf 40 to.

Des Weiteren wurden in dieser Sitzung die Planungsleistungen, Leistungsphase 1-4 HOAI sowie die erforderlichen Vorplanungsleistungen (Baugrunderkundung, Artenschutzuntersuchung, etc.) an das Büro Weber Ingenieure vergeben.

Für die folgenden Planungsschritte und die Bauausführung sind die weiteren Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-9 HOAI sowie der örtlichen Bauüberwachung noch zu beauftragen.

Die Genehmigungsplanung liegt zwischenzeitlich vor.

Die Baugrunderkundungen haben im Sommer 2024 stattgefunden. Aufgrund der bei der Bodengrunderkundung vorgefundenen Bodenverhältnisse und der ermittelten Tragfähigkeit des Untergrunds ist die Gründung des Bauwerks mit Pfählen vorgesehen.

Im Rahmen der Prüfung der Förderfähigkeit wurde von der Förderstelle darauf hingewiesen, dass der Gehweg eine Mindestbreite von mindestens 2,5 m aufweisen muss, um die Kriterien (Förderfähigkeit) zu erfüllen. Die Förderhöhe errechnet sich bei Brückenneubauten über festgelegte Pauschalsätze. Pro Quadratmeter Brückenfläche (Breite zwischen den Geländern + Gesamtstützweite) werden 5.000 € als zuwendungsfähige Investitionskosten gewährt. Ausgehend von dieser Summe beträgt der Fördersatz 50 % zzgl. einer Planungskostenpauschale i.H.v. 10 %. Ausgehend von einer Brückenfläche von ca. 70 m² ist eine Förderung in Höhe von ca. 210.000 € denkbar. Vom Ingenieurbüro Weber wurden für die Verbreiterung des Gehwegs Mehrkosten in Höhe von 70.000 €, brutto ermittelt. Die denkbare Zuwendungsbetrag liegt somit deutlich über den zusätzlichen Investitionskosten. Die Gehwegbreite mit 2,5 m wurde in die Genehmigungsplanung eingearbeitet. Hierzu ist noch ein ergänzender Beschluss erforderlich.

Darüber hinaus ist das neue Brückenbauwerk nach einem gängigen (DIN-konformen)-Lastmodell zu erstellen. Das Lastmodell 1 (LM1) ermöglicht eine Nutzlast von 60 to. Im

Rahmen der Tragfähigkeitsplanung wurde vom Prüfstatiker außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Bemessung von Brücken grundsätzlich auch militärische Lastenklassen zu berücksichtigen sind. Dies erfordert mindestens das LM 1. Der Genehmigungsplanung liegt daher das Lastmodell LM 1 zugrunde. Die Mehrkosten betragen 5.000 €, brutto. Hierzu ist ebenfalls noch ein ergänzender Beschluss zu fassen.

Auf Basis der Genehmigungsplanung wurde die Kostenberechnung erstellt. Demnach betragen die Herstellungskosten für den Abbruch und den Ersatzneubau des Bauwerk 613.267 €, brutto.

Zuzüglich der Nebenkosten (240.820 €, brutto) betragen die Bruttogesamtkosten 855.000 €.

Für den Brückenersatzbau wurde von der Verwaltung ein Antrag auf Programmaufnahme nach § 5 LGVFG beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt.

Für die weitere Vorgehensweise ergibt sich folgende Zeitschiene:

12.11.2024	Zustimmung zu der Genehmigungsplanung und Baubeschluss Vergabe der Planungsleistungen Lph 5-8
November 2024	Einreichung der Genehmigungsplanung (Wasserrecht + Baurecht)
2025	Ausschreibung und Vergabe
2025	Ausführung

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat jeweils einstimmig den Ersatzneubau des Brückenbauwerk ILS 10, Robert-Mayer-Straße, einschließlich der Widerlager, entsprechend der Genehmigungsplanung des Büros Weber Ingenieure vom 15.10.2024. In die Genehmigungsplanung sind der Anbau eines ostseitigen Gehwegs mit einer Breite von 2,5 m und das Lastmodell 1 (60 to) eingearbeitet. (Baubeschluss). Des Weiteren wurde das Büro Weber Ingenieure mit den weiteren Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-9 HOAI sowie der örtlichen Bauüberwachung zur Erstellung des Ersatzneubaus beauftragt. Basis ist das Honorarangebotes vom 30.01.2024.

TOP 4

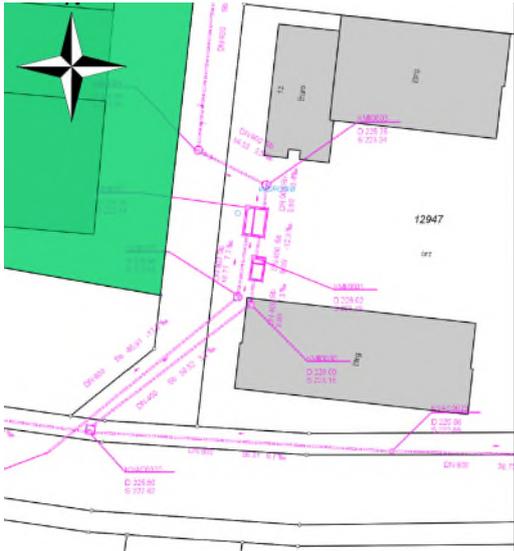
Abwasserbeseitigung

Neubau der Mischwasserbehandlungsanlage, Regenüberlauf RÜ 8.9, Porschestraße in Ilsfeld

Hier: Vergabe der Planungsleistungen, Baubeschluss, Ermächtigung zur Ausschreibung der Bauleistungen

Ausgangssituation:

Der bestehende Regenüberlauf RÜ 8.9 befindet sich an der Porschestraße in Ilsfeld.



Beim Neubau des Bauhofs der Gemeinde wurde der RÜ mit einer Deckplatte überbaut und befindet sich nun auf dessen Betriebsgelände, im Hofbereich.

Luftbild vor dem Neubau des Bauhofs:



Aktuelles Luftbild:



Bereits bei der Ausarbeitung der Schmutzfrachtberechnung (SFB) für das Einzugsgebiet (EZG) des Zweckverbandes Gruppenkläranlage (ZV GKA) Schozachtal im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass der Regenüberlauf nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entlastungsleitung unzureichend ist und infolgedessen der Neubau der Anlage erforderlich ist.

Überlegungen, den RÜ im Zuge des Neubaus des Bauhofs Ilsfeld im Jahr 2014 aus dem Bauhofgelände in die Porschestraße zu verlegen, wurden aufgrund der hohen Zusatzkosten (Zusatzkosten im Rahmen des Neubaufvorhabens) wieder verworfen.

Nach dem Bau des Bauhofs wurde die Planung wieder aufgegriffen und das Ingenieurbüro I-Motion 2015 von der Verwaltung mit der Planung und Ausführung beauftragt.

Eine entsprechende Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom 18.06.2015 liegt vor. Mit der Erneuerung des Bauwerks erfolgt die Anpassung an die gültigen Richtlinien und Vorschriften, einschließlich der Ausstattung mit EMSR Technik. Auch eine wasserrechtliche Erlaubnis (23.05.2016) sowie das Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung der Gewerke liegen vor.

Alle Bestandsleitungen, die im Zuge des Vorhabens außer Betrieb gehen, werden rückgebaut oder hohlraumfrei verdämmt. Das Becken selbst verbleibt im Hofbereich des Bauhofs.

Die Rekonstruktion der Aktenlage ergab, dass das Vorhaben zum Neubau des RÜ 8.9 im Jahr 2018 wieder aufgegriffen wurde. Die geplante Beratung in der Sitzung des Gemeinderats am 25.09.2018 wurde aus Zeitgründen vertagt. Im Anschluss wurde das Vorhaben von der Verwaltung und damaligen Hausspitze nicht weiterverfolgt. Die Gründe sind nicht ersichtlich.

Eine Beratung des Sachverhalts im Gemeinderat und eine entsprechende Beschlussfassung hierzu u.a. Vergabe der Planungsleistungen, Vorstellung der Genehmigungsplanung, Baubeschluss ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

Aktueller Sachstand:

Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Verpflichtungen wurde das Verfahren zum Neubau des RÜ 8.9 im Rahmen der Sanierung/ Ertüchtigung der Mischwasserbehandlungsanlagen der Gemeinde Ilsfeld (RÜBs und RÜs) und der erforderlichen Nachrüstung der Becken mit EMSR Technik wieder aufgegriffen und soll entsprechend der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom Juni 2015 umgesetzt werden.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14.02.2023 wurden die Maßnahmen zur Ertüchtigung/ Umbau der Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ) der Gemeinde Ilsfeld und zu der erforderlichen Aktualisierung/ Neubeantragung der Wasserrechtlichen Erlaubnisse vorgestellt. Diese Maßnahmen umfassten auch den RÜ 8.9. Da es sich hierbei jedoch um einen Neubau handelt, wird über diesen gesondert beraten und beschlossen.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2023 wurde der erforderliche Sanierungsbedarf des RÜ 8.9 aktualisiert und der Investitionsaufwand ermittelt. Dem-nach betragen die Gesamtkosten (aktualisiert, Stand September 2024), 1.044.370 € brutto, einschl. Nebenkosten.

Auf Basis des Sanierungskonzepts des Büros I-Motion vom September 2023, wurde u.a. für den Neubau ein Förderantrag nach Förderrichtlinie Wasserwirtschaft gestellt. Zu dem Förderantrag "Erneuerung/Neubau Regenüberlauf RÜ 8.9 Porschestraße" erhielt die Gemeinde mit Schreiben vom 22.04.2024 einen Ablehnungsbescheid.

Eine Zuwendung konnte nicht bewilligt werden, da im Programmjahr 2024 nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung standen, um alle Projekte zu fördern. Eine erneute Förderantragstellung für das Programmjahr 2025 wäre denkbar gewesen.

Am 29.05.2024 trat die neue Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2024 in Kraft. In dieser wurden unter anderem die Schwellenwerte für das maßgebliche Wasser- und Abwasserentgelt angehoben. Eine der Fördervoraussetzungen ist das Erreichen bzw. Überschreiten dieses Schwellenwertes. Das berechnete maßgebliche Wasser- und Abwasserentgelt der Gemeinde Ilsfeld erreicht diesen Schwellenwert nicht, wie die nachfolgende Aufstellung aufzeigt:

- Schwellenwert alt FriWw 2015: 5,90 €
- Schwellenwert neu FriWw 2024: 6,50 €
- Berechnetes Entgelt der Gemeinde Ilsfeld: 6,04 €

Eine Förderung ist somit ausgeschlossen. Auf eine erneute Förderantragstellung für das Programmjahr 2025 wurde aus diesem Grund verzichtet.

Wie oben ausgeführt ist eine Beratung des Sachverhalts im Gemeinderat sowie eine entsprechende Beschlussfassung hierzu u.a. zur Vergabe der Planungsleistungen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahme soll durch die heutige Beschlussfassung der Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen an das Büro I-Motion nachgeholt werden.

Ausgehend von den voraussichtlichen Nettoherstellungskosten in Höhe 731.351 € ergeben sich auf Grundlage des geschlossenen Ingenieurvertrags vom 15.02.2015 für den Neubau des Regenüberlaufs sowie dessen Nachrüstung mit EMSR Technik Honorarkosten in Höhe von 87.669 €. Das endgültige Honorar errechnet sich auf Basis der Kostenfeststellung. Die Herstellungs- und Honorarkosten der Maßnahme sind im Wirtschaftsplan der Wasserversorgung 2025/26 einzuplanen.

Für die weitere Vorgehensweise ergibt sich folgende Zeitschiene:

GR 12.11.2024: Vergabebeschluss Planungsleistungen (Nachholung)
Baubeschluss
Ermächtigung zur Ausschreibung

Bis Juli 2025: Erstellung der Ausführungsplanung

Bis Ende Nov. 2025: Ausschreibung und Vergabe

Ende 2026: Fertigstellung

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Das Büro I-Motion, Ilsfeld wird mit den Planungsleistungen der Lph 1-8 HOAI zum Neubau der Mischwasserbehandlungsanlage, Regenüberlauf RÜ 8.9, Porschestraße in Ilsfeld beauftragt. Auf den Ingenieurvertrag vom 17.02.2015 wird verwiesen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den bestehenden Ingenieurvertrag aus 2015 hinsichtlich der Stundensätze für Besondere Leistungen und der Vergütung von Planunterlagen zu aktualisieren und auszufertigen.

3. Der Gemeinderat beschließt den Neubau der Mischwasserbehandlungsanlage, Regenüberlauf RÜ 8.9, Porschestraße in Ilsfeld gemäß der Planung des Ingenieurbüros I-Motion, Ilsfeld vom 18.06.2015 (Baubeschluss).
4. Im Vorgriff auf den Wirtschaftsplans 2025 wird die Verwaltung ermächtigt, die Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

TOP 5

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2025

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Die haushaltsrechtliche Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung verankert. Demnach enthält der Teilergebnishaushalt kalkulatorische Kosten. Die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung findet sich in § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg. Demnach gehört zu den insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) einer Einrichtung auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals.

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Der Zinssatz muss angemessen sein. Als angemessen ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt. Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristigen kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist.

Der Gemeinderat hat den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals zum 01.01.2020 auf 2,0% festgesetzt. In Anbetracht der Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt war eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2025 notwendig.

Als Betrachtungszeitraum soll zukünftig ein längerfristiger Zeitraum festgelegt werden, da davon auszugehen ist, dass die Niedrigzinsphase ein Eimaleffekt gewesen ist und ein kurzfristiger Zeitraum zu Verzerrungen führen würde. Ebenso haben wir uns an der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen orientiert, die einen Zeitraum über 30 Jahre zugrunde legt. Da uns verlässliche Daten erst aus dem Jahr 1997 vorliegen, soll sich der Betrachtungszeitraum über 27 Jahre erstrecken (1997-2023).

Der Sollzinssatz für das Fremdkapital wurde für die Jahre 1997 – 2008 aus der Statistik der Deutschen Bundesbank „Sollzinsen Banken / langfristige Festzinskredite“ entnommen. Ab 2009 können die Sollzinssätze unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils wird als Grundlage der langjährige Durchschnitt für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen. Die Statistiken/Fachreihen der Deutschen Bundesbank sind auf der Homepage der Bundesbank veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich zu werten. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals entsprechend den oben genannten Quellen beläuft sich für den Zeitraum 1997-2023 auf 3,69 %. Die durchschnittliche

Verzinsung der Eigenmittel belief sich von 1997-2023 auf 2,53 %. Die Werte können aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel in Prozent

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Ø Zinssatz Eigenmittel	5,40	4,60	4,30	5,30	4,70	4,60	3,80	3,80	3,20	3,80	4,30
Ø Zinssatz Fremdkapital	6,43	6,01	5,78	6,90	6,47	6,32	3,92	3,70	3,54	4,24	5,23
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ø Zinssatz Eigenmittel	4,00	3,10	2,40	2,50	1,30	1,30	1,10	0,40	0,10	0,40	0,60
Ø Zinssatz Fremdkapital	5,39	3,34	2,85	3,22	3,65	2,90	2,98	2,49	2,15	2,15	1,91
	2019	2020	2021	2022	2023	Ø 1997-2023					
Ø Zinssatz Eigenmittel	-0,10	-0,30	-0,20	1,3	2,6	2,53					
Ø Zinssatz Fremdkapital	1,69	1,68	1,57	1,54	1,53	3,69					

Gemäß der vereinfachten Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von mittigen 3,11 %. Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 3,10 % festzulegen. Dieser Zinssatz gilt ab dem 01.01.2025 und wird in regelmäßigen Abständen unter Betrachtung der Zinsentwicklung überprüft. Der Fachbereich Wirtschaft und Finanzen strebt an, den Zinssatz zum 01.01.2030 erneut neu festzusetzen.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail und erklärte, dass sich im Zusammenhang mit der derzeitigen Gebührenkalkulation für den Bereich Abwasser nach Rücksprache mit der GPA ergeben habe, dass der kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,10 % bereits ab 01.01.2024 für die Gebührenkalkulation benötigt werde. Deshalb werde der Beschlussvorschlag dahingehend geändert, die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagenkapitals nicht erst ab dem 01.01.2025 auf 3,10 % festzulegen, sondern bereits ab dem 01.01.2024.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, den kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals ab 01.01.2024 auf 3,10 % festzulegen.

TOP 6

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von vier Geldspenden.

TOP 7

Informationen und Bekanntgaben

Haushaltserlass für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserversorgung Ilsfeld

Herr Heber teilte mit, dass das Landratsamt Heilbronn mit Schreiben vom 23.10.2024 den Haushaltserlass zugestellt, die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserversorgung Ilsfeld, nach § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestätigt und die Kreditaufnahmen genehmigt hat.

Deutsche Giganetz (DGN)

Bürgermeister Bordon berichtete, dass die DGN in Auenstein sehr aktiv bei der Umsetzung der Baumaßnahmen sei und auch sehr bemüht sei, alle Straßenöffnungen schnell wieder zu schließen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, liege dies eher an der Syna, die ihre Kabel dann dort noch verlegen müssten.

Zensus 2022

Herr Frank berichtete, dass die Gemeinde vom Statistischen Landesamt die amtliche Einwohnerzahl von Ilsfeld zum 15.05.2022 mit 9669 Einwohner mitgeteilt bekommen hat.

Die Einwohnerzahl sei dann zum 31.03.2023 auf 9785 Einwohner und zum 30.06.23 auf 9789 Einwohner fortgeschrieben worden.

Da die Abweichung im Vergleich zu den Daten des Zensus 2011 unter 1% liege, werde die Gemeinde keinen Einspruch einlegen, insbesondere begründet durch die Mitteilung des Gemeindetags, dass bei diesen geringfügigen Abweichungen ein Widerspruch nicht erfolgreich sein werde.

TOP 8 Anfragen

Einem Gemeinderat fallen in letzter Zeit häufiger Privatautos mit ausländischen Kennzeichen auf. Er vermutete, dass es sich um Fahrzeuge und Bauarbeiter von Subunternehmern der DGN handele. Nach seiner Ansicht sei es sinnvoll, dass diese Fahrzeuge und Bautrupps für mehr Transparenz kenntlich gemacht würden und um evtl. Nachahmer zu vermeiden.

Bürgermeister Bordon bestätigte, dass diese Bautrupps zur Zeit die Hausanschlüsse in Ilsfeld für die DGN verlegen und sicherte zu, dieses Anliegen an die DGN weiterzuleiten.